

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über die neue Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die ab heute in Kraft ist.

Darüber hinaus leiten wir Ihnen Hinweise, die an die FQAen ergangen sind, zum Umgang mit den frei verkäuflichen Corona-Selbsttests sowie zur TestV weiter.

1. Ab heute gilt die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Außervollzugsetzung des 9 Abs. 2 Nr. 4 Teilsätze 1 und 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. März 2021 bedingt eine Neuregelung. Für Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung werden sich voraussichtlich folgende Änderungen gegenüber der geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben:

Das Schutz- und Hygienekonzept nach § 9 Abs. 1 Satz 2 muss auch ein Testkonzept enthalten, das insbesondere die regelmäßige Testung der Beschäftigten der Einrichtung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – auch unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – vorsieht; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

Es besteht eine Inzidenz- und Ausbruchsabhängigkeit für verpflichtende Testungen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 pro 100.000 Einwohner oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohnerinnen und Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Weiterhin gültig bleiben die Regelungen nach § 9 Abs. 3 für ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Dies bedeutet eine weiterhin im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten regelmäßig möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche vorzunehmende Testung der Beschäftigten.

Die Besuchsregelung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bleibt bestehen. Die Regelungen unterliegen aber einer ständigen Überprüfung und müssen situationsabhängig angepasst werden. Die Entscheidung über das künftige Vorgehen muss die Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in verschiedener Hinsicht berücksichtigen. Es müssen sowohl der Schutz vor Infektionen, der Schutz vor sozialer Isolation und Verlust sozialer Beziehungen sowie der Schutz vor Mängeln in der Pflege und Betreuung bedacht werden.

2. Antigen-Tests zur Eigenanwendung

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat zum Stand 05.03.2021 für sieben Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien eine Sonderzulassung nach § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz erteilt (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html). Die Anzahl der Sonderzulassungen dürfte sich aufgrund weiterer beim BfArM vorliegender Anträge weiter erhöhen.

Bei diesen Tests handelt es sich um PoC-Antigen-Tests, im Gegensatz zur etablierten Fremdanwendung explizit um solche zur Eigenanwendung im Wege der Selbsttestung. Da sich hierbei

die Frage einer Nachweisführung eines negativen Testergebnisses stellt, die nach der 11. BaylFSMV in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen muss, gilt folgende Verfahrensweise:

Personen, die zum Zwecke des Besuchs einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners in einer **vollstationären Einrichtung der Pflege und für Menschen mit Behinderung** Zutritt in die Einrichtung erhalten wollen, sind dann abzuweisen, wenn sie mit einem bereits feststehenden Ergebnis eines Tests zur Eigenanwendung vorstellig werden. Hierbei ist nicht nachweisbar, ob das Probenmaterial von der Besuchsperson selbst stammt.

Soweit eine Besuchsperson aber einen originalverpackten selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt, zum Zwecke des Zutritts in eine Einrichtung mit sich führt und diesen vor Ort in der Einrichtung an sich selbst vornimmt, kann durch die Einrichtung bei negativem Testergebnis ein Zutritt gestattet werden, wenn die Testabnahme unter Beobachtung durch das Einrichtungspersonal vorgenommen wird, so dass sich das Einrichtungspersonal vom Testergebnis überzeugen kann (4-Augen-Prinzip). Ein auf diese Weise erlangtes negatives Testergebnis steht einem schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnis i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BaylFSMV gleich.

3. Informationen zur TestV

Ab heute soll eine neue TestV in Kraft gesetzt werden. Nach den bislang bekannten Informationen werden sich für die Bereiche Einrichtungen und Dienste der Pflege und für Menschen mit Behinderung folgende Änderungen gegenüber der geltenden TestV ergeben:

- Die Häufigkeit der Testungen soll nicht begrenzt werden. dies obliegt wie bisher der eigenen Verantwortung der Träger.
- Die Vorlage des Testkonzepts beim zuständigen Gesundheitsamt soll entfallen. Die nach der TestV zugestandenen Höchstmengen sollen durch die Einrichtungen und Dienste im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts in eigener Verantwortung beschafft und genutzt werden.
- Die Höchstmengen werden angepasst: stationär verbleibt es bei 30 Tests pro Monat, ambulant bei 20 Tests pro Monat. **Neu ist, dass ambulante Intensivpflegedienste und Hospize nunmehr 30 anstatt 10 Tests pro Monat zugestanden bekommen sollen.**
- **Die Sachkostenerstattung soll sich von höchstens 9 Euro auf höchstens 6 Euro reduzieren.**
- Die Durchführungskostenerstattung in Höhe von 9 Euro für die Eingliederungshilfe soll bestehen bleiben. Ob dies auch für Pflegeeinrichtungen so beibehalten wird, bleibt abzuwarten (nicht in der TestV geregelt, sondern in den Kostenerstattungs-Festlegungen).

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 46 - Hospiz, Palliativversorgung, Geriatrie
Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>

Informationen zur generalistischen Pflegeausbildung: www.generalistik.bayern.de

